

ge zu dezentralisieren. St. beschreibt exakt anhand der verfügbaren literarischen und archäologischen Quellen den Komplex von Gebäuden, der sich um die Bischofskirche gruppierte; er erörtert die Formen der *vita communis* (62–70), die Vorratsräume und die spezifisch kirchlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten für Depositen, die Beherbergung von Gästen, die Funktion der Cathedral-Vorhalle (Atrium) für Liturgie, Fürsorge und Asyl (70–104).

Die behutsame Art des Verf. bei der Interpretation der Quellen erweist sich als erfolgreich bei der Frage nach Funktion und Sinn der Matrikeln, die in der alten Kirche die Listen der kirchlich versorgten Gemeindeglieder meinten, aber im gallischen Raum eine spezifische Bedeutung erlangten. Die Notizen bei Remigius von Reims, Gregor von Tours u.a. weisen darauf hin, daß unter „*matricula*“ dort eine spezielle Armenbehausung verstanden wurde, die bis ins 8. Jh. als kirchliche Einrichtung bestand (118–138).

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der detaillierten Erforschung der *Xenodochien*, die ursprünglich im Osten als Herbergen für Pilger und wandernde Asketen entstanden. Bischöfliche und klösterliche Einrichtungen standen im 5.–7. Jh. nebeneinander, bis beide im 8. Jh. auffällig zurücktraten und dann die letzteren seit dem 9. Jh. – unter dem Einfluß der italienischen Kloster-*Xenodochien*, die seit dem 8. Jh. aufblühten – als Hospitäler für arme und fremde Kranke, jeweils verbunden mit einer Stiftung (so 816 durch das Aachener Reformkonzil dekretiert), das Feld behaupteten. St. beschreibt die allgemeine Geschichte und die architektonische Entwicklung zunächst relativ genau (147–193), um dann eine detaillierte Erhebung über die in Gallien nachweisbaren *Xenodochien* anzuschließen (194–286) – eine sehr respektable Untersuchung, deren Wert gerade in der Relativierung eines umfangreichen Befundes besteht: „Die Zufälligkeit des Quellenmaterials macht statistische Aussagen unmöglich“ (290). Gleichwohl sind generelle Schlüsse zulässig. Bischöfliche und klösterliche Trägerschaft stehen nebeneinander, möglicherweise – aber das bleibt Vermutung – auf Stadt und Land aufgeteilt. Der Ausblick auf die Situation nach 816 im Karolingerreich weist darauf hin, daß die frühere Beeinflussung durch die altkirchlich-östliche Organisation abgelöst wird durch die Orientierung an italischen Vorbildern („*more Romano*“).

Die seit längerem allgemein erhobene

Forderung nach sozialgeschichtlichen Arbeiten zur Kirchengeschichte bleibt abstrakt, wenn diese nicht an geeignetem Material und mit der gebotenen methodischen Sorgfalt durchgeführt werden. Die vorliegende Untersuchung ist ein gutes Beispiel dafür, wie man mit wissenschaftlicher Akribie zu gesicherten Erkenntnissen kommen kann. Sie trägt gleichermaßen zur Sozial- wie zur Kirchengeschichte bei.

Münster

Wolf-Dieter Hauschild

*Ernst Pitz: Papstreskripte im frühen Mittelalter.* Diplomatische und rechtsgeschichtliche Studien zum Brief-Corpus Gregors des Großen (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 14), Sigmaringen (Jan Thorbecke Verlag) 1990. 382 S. mit einer farbigen Abb., Ln. geb., ISBN 3-7995-5714-8.

Der Verf. hat 1971 in seinem Buch „Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter“ aufgrund seiner Forschungen zu Papstregistern des 13. und 15. Jahrhunderts die Wiederaufnahme des spätantiken römischen Reskriptwesens durch die Päpste und durch weltliche Herrscher seit dem Ende des 12. Jahrhunderts erweisen wollen. Mit der Einführung des Reskriptbegriffs in Urkundenlehre und Rechtsgeschichte des Mittelalters wollte er eine methodische Grundlage schaffen für die Benutzung der seit Papst Innozenz III. erhaltenen päpstlichen Register sowie zur Erklärung der Veränderungen beitragen, die bei der Erledigung der Suppliken und in der päpstlichen Kanzlei seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eintraten. Da Alexander III. (1159–1181) Richtlinien für päpstliche Prozeßmandate erstellte, die ebenfalls als Reskripte bezeichnet wurden, war die Wiederentstehung des Reskriptverfahrens auch mit der Entwicklung der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt und des päpstlichen Prozeßwesens in Verbindung zu bringen. Sein Verständnis des Reskriptverfahrens suchte der Verf. 1971 an den „Reskripten“ zur baltischen Mission Anfang des 13. Jahrhunderts aufzuzeigen.

Der Erklärungsversuch des Verf.'s von 1971 fand sehr geteilte, mehrheitlich negative Resonanz. Dies war nicht zu verwundern, da der Verf. mit dem Begriff Reskript auch eine neue Kategorie von Dokumenten in die mittelalterliche Urkundenlehre und Rechtsgeschichte ein-



führte, über deren rechtliche Bedeutung neu nachzudenken war. Auch die unübersichtliche und unsystematische Präsentation bewirkte ein negatives Echo. Der Verf. wies seinerzeit auf Spuren der spätrömischen Reskripttechnik im päpstlichen Formularbuch *Liber diurnus* hin (S. 301 f.), erwähnte aber nur die Urkunden, nicht das Briefcorpus Gregors des Großen (S. 303). Daß gerade bei einem frühmittelalterlichen Papst wie Gregor dem Großen eine Fortsetzung der Reskripttechnik der spätrömischen Kaiser zu erwarten ist, überrascht nicht.

Gegenüber dem Buch von 1971 zeichnet sich die hier zu besprechende Neuveröffentlichung des Verf.'s insgesamt durch ihren deutlicheren und überzeugenderen Aufbau aus; dennoch läßt auch hier die begriffliche Übersichtlichkeit einiges zu wünschen übrig, worauf gleich zurückzukommen ist. Zunächst sei der Aufbau skizziert. In einem umfangreichen Einleitungskapitel (S. 11–38) legt der Verf. die Grundzüge seiner „Reskriptlehre“ dar, setzt sich mit den älteren Forschungsauffassungen (L. Santifaller, P. Classen, W. Peitz, D. Norberg) auseinander, nimmt zur Überlieferung des Registers Gregors des Großen Stellung und unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen dem „Archetypus“, dem vom Papst selbst durch Auswahl erstellten Briefcorpus als Dokumentation seiner Amtsführung, und dem Schrein (*scrinium*), dem Archiv, das alle Papstschriften verwahrte; es ist konsequent, daß der Verf. von daher Einwände gegen die Bezeichnung „Register“ für das Briefauswahlcorpus Gregors des Großen hat. Im Hauptteil (Ersten Teil) des Buches (S. 39–240) ordnet der Verf. alle Dokumente des Briefcorpus Gregors „Schriftgutarten“ zu; er unterscheidet Fürschreiben, Bestallungen, Domanial- und Domanialaufsichtssachen, Personalsachen der Bischöfe und Kleriker, Kirchweihssachen, Privilegiensachen, Prozeßangelegenheiten, Responsa, internes Schriftwerk und Mitteilungsschreiben. Jedes Kapitel zu einer bestimmten Schriftgutart erläutert Begriff, Zustandekommen, Ort im Geschäftsgang, Postulation, Petition und Adressaten, Formulare, kurz eine Fülle von Details, die mit dem Zustandekommen der einzelnen Schreiben zusammenhängen. Der Schlußteil des Buches (Zweiter Teil) zieht aus den Detailerörterungen die Folgerungen für den Geschäftsgang und die Rechtsbildung. Als Ergebnis verzeichnet der Verf., daß abgesehen vom internen Schriftgut, das nicht dazu bestimmt war, den päpstlichen Palast

zu verlassen, alle anderen Schriftgutarten der Kategorie Reskripte (ca. 62%) oder Erlasse (ca. 36%) zuzuordnen sind. Er stellt Beobachtungen und Überlegungen an zum Vorgang der Prüfung von Petitionen, zu den päpstlichen Mitarbeitern und Räten, zu Diktat und Formularbenutzung, einschließlich umfangreicher Auslassungen zum *Liber diurnus*, zur Anfertigung von Konzepten und Vorlagen, zu Aushändigung und Zustellung. Das Kapitel über die Rechtsbildung geht auf den großen Einfluß der Petenten auf Rechtsform und Rechtsgehalt der von ihnen erwirkten Reskripte ein und hebt die Bedeutung des Reskriptwesens für die Aus- und Weiterbildung des Gewohnheitsrechts hervor. Der Anhang bringt außer einem Quellen- und Literaturverzeichnis sowie einem Personen- und Ortsnamenregister auch einen Index aller Gregor-Briefe, mit dem jedes einzelne Schreiben in der zweiten Spalte einer Schriftgutart (entsprechend der eben angeführten Gliederung im Hauptteil – Ersten Teil – des Buches), in der dritten Spalte einer Schriftgutform, also Reskript, Erlaß oder internes Schriftgut, zugeordnet wird. Die vierte Spalte verzeichnet die Abschnitte, in denen das Schriftstück im Buch behandelt wird. Die Schriftgutformen, also Reskript und Erlaß, werden hier wie im Text untergliedert in Reskripte in Kammersachen und solche in Parteisachen sowie in Erlasse *de curia* und solche *motu proprio*. Nur aufgrund dieses Brief-Indexes im Anhang sind die im Schlußteil (Zweiten Teil) des Buches angesprochenen Ergebnisse nachvollziehbar.

Reskripte versteht der Verf. als Schriftstücke einer „zur Gesetzgebung in der Rechtsprechung befugten Instanz“ an untergeordnete Personen, mit denen diese (übergeordnete) Instanz aufgrund von Eingaben, Klagen und Petitionen die anhängige Rechtsfrage gegenüber den untergeordneten Adressaten des Reskripts entscheidet, aber unter dem Vorbehalt, daß sich der Inhalt der Entscheidung zugrundeliegenden Eingaben, Klagen, Petitionen bei der Prüfung durch die untergeordneten Stellen als zutreffend erweise. Beim Verf. liest sich das folgendermaßen (S. 22): „Was den Begriff des Reskripts anlangt, so ist seine in der Rechtswissenschaft außerordentlich strittige Definition für die Urkundenlehre sehr einfach: Es sind Schriftstücke der Unterordnung, mit denen eine zur Gesetzgebung in der Rechtsprechung befugte Instanz auf Eingaben, Klagen, Bitten untergeordneter Instanzen und Personen antwortet,



um (? und ? Rez.) zwar um die Rechtsfrage zu entscheiden, die Tatsachen- und Beweisfrage dagegen mit dem Vorbehalt der Wahrheit der Bittschrift der Beurteilung durch nachgeordnete Instanzen zu überlassen.“ Mit dem Zitat sei ein Problem des Buches illustriert: es läßt in Sprache und Darstellung an vielen Stellen die für die komplizierte Materie wünschenswerte Klarheit vermissen. Wir wollen uns aber dem Inhalt des Reskriptbegriffs, seiner Ergänzung durch weitere Passagen des Buches und der damit im Zusammenhang stehenden These des Verf.'s zuwenden.

Als „zur Gesetzgebung in der Rechtsprechung befugte Instanzen“ bzw. solche, die, wie er im weiteren Text öfter sagt, Jurisdiktionsprimat (entsprechend der kirchlichen Rechtssprache) haben, bezeichnet der Verf. (S. 22) Kaiser, Könige und Päpste. „Zur Gesetzgebung in der Rechtsprechung befugt“ meint, daß sie durch ihre Rechtsprechung die „Gesetzesnorm“ verändern und weiterentwickeln können. Ihre Apostrophierung als „Instanzen“ ist – römisch-rechtlich und kirchenrechtlich gesprochen – zutreffend, für das Selbstverständnis der Menschen im frühen und hohen Mittelalter aber außerordentlich fragwürdig; dies muß betont werden, auch wenn der Verf. die gesellschaftliche Bedingtheit von „Gesetzgebung“ durchaus berücksichtigt (S. 290 f.). Grundlage für seine bedenkenwerten Folgerungen für die Rechtsgeschichte ist, daß er Reskript im wesentlichen auf dem Hintergrund des seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. entwickelten römischen Reskriptprozesses versteht. Als Ergebnis seiner Untersuchungen zum Briefcorpus Gregors des Großen hebt der Verf. hervor, daß die päpstliche Regierungsweise weder klar zwischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung unterscheidet noch zwischen administrativen und streitigen Prozessen (S. 338 f.). Dies ergibt sich für ihn aus dem Inhalt und der rechtlichen Funktion der Reskripte, aus der sich in ihnen spiegelnden Praxis von Eingabe, Petition und Klage, aus ihrer Vorfertigung und Zustellung. Die Bedeutung der Petenten und der päpstlichen Mitarbeiter für das Reskriptwesen erinnert den Verf. jedoch an „eine frühe Form der Gewaltenteilung“ (S. 342).

Es ist einer der systematischen Mängel des Buches, daß die getroffene Unterscheidung der Reskripte in solche in „Kammersachen“ und solche in „Parteisaachen“ bei der Erörterung der „Fürschreiben“ eingeführt (S. 60 ff., S. 64 ff.) aber nirgendwo in ihrer (dann angewandten)

grundsätzlichen Systematik dargestellt wird. Die gleiche Kritik gilt für den Begriff des Erlasses, der gar nur in einer Anmerkung definiert wird (S. 65 Anm. 79) und dessen Untergliederung in Erlasse „de curia“ (ohne notwendige Beteiligung des Papstes) und solche „motu proprio“ zwar implizit verständlich ist, aber ebenfalls an keiner Stelle grundsätzlich erläutert wird.

Die Überprüfung an einzelnen Briefen Gregors erwies die Interpretationen dieser Schreiben durch den Verf. als Reskripte oder Erlasse (in seinem terminologischen Verständnis) durchaus als zutreffend. Zweifellos erbringt sein Buch auch eine Fülle an wertvollen Einzelinformationen und Detailbeobachtungen. Der Untertitel „Diplomatische und rechtsgeschichtliche Studien“ ist insofern sicher gerechtfertigt. Eine durch Aufbau und Paragraphengliederung suggerierte Systematik bietet das Buch jedoch nicht im erwünschten und erwarteten Maß. Daß die Detailanalyse der einzelnen Schreiben unsere Kenntnis der Regierungsweise Gregors des Großen verfeinert, sei unbestritten. Doch hat sich die Rezensentin gefragt, ob dazu der gesamte, dann nicht einmal consequent explizierte Begriffsapparat notwendig ist. Viele historische Erscheinungen machen in der Darstellung des Verf.'s den Eindruck, als seien sie terminologisch stilisiert: von einer „Gesetzgebung in der Rechtsprechung“ zu reden, trifft für juristische Gesellschaften zu, kaum aber für das frühe Mittelalter, als – in der Kirche – vorhandenes, in Bibel und Vätertradition bekanntes Recht durch Satzung und Rechtsprechung expliziert wird, bzw. – im weltlichen Bereich – ebenfalls vorhandenes Gewohnheitsrecht entsprechende Explizierung erfährt. Den Begriff der Gewaltenteilung an diese Gesellschaften heranzutragen, ist ein Konstrukt – und wohl kaum ein hilfreiches.

Bonn

Ingrid Heidrich